

Richtlinien zur Förderung der Beteiligung von Frauen im FIFA-Rat

Präambel

Zum Zweck der FIFA gehört es, „den Frauenfussball zu fördern und die Frauen auf allen Ebenen der Fussballverwaltung voll einzubinden“.¹ Um dies zu erreichen, ist jede Konföderation verpflichtet, „mit der FIFA auf allen Gebieten eng zusammenzuarbeiten“.²

Konstruktive Unterstützung der Konföderationen

Zur Erreichung dieses Zwecks müssen Frauen auf allen Ebenen der Führungsstrukturen der FIFA aktiv eingebunden werden. Aus diesem Grund ist jede Konföderation gemäss FIFA-Statuten verpflichtet, mindestens eine Frau in den FIFA-Rat zu wählen.³ Die FIFA-Statuten sehen des Weiteren vor, dass eine Konföderation, die keine Frau wählt, im FIFA-Rat mit einem Mitglied weniger vertreten ist.⁴ Dies ist eine Mindestvorgabe, die nichts darüber aussagt, wie hoch die Frauenquote sein muss, damit das Ziel der Förderung der Beteiligung von Frauen in der Fussballverwaltung erreicht ist, und auf keinen Fall als Obergrenze zu verstehen ist. Sie sollte Teil eines Gesamtprogramms sein, das die Rolle von Frauen in der Fussballverwaltung der FIFA fördert und weiterentwickelt, und zwar in jeder Konföderation und in jedem Mitgliedsverband.

Bei den Wahlen der Konföderationen für den FIFA-Rat ist daher die Wahl von *mindestens* einer Kandidatin zu gewährleisten, wobei ein Wahlsystem anzuwenden ist, das weder nahelegt, dass nur eine einzige Frau gewählt werden sollte, noch darauf ausgelegt ist, in der Praxis ein solches Ergebnis zu bewirken. Frauen sind dazu zu ermutigen, sich für *alle* Sitze im FIFA-Rat zur Wahl zu stellen. Dies gilt für alle offenen Sitze, von Konföderationen gegebenenfalls für bestimmte Regionen oder Sprachen reservierte Sitze und die Präsidentschaft von Konföderationen. Ein Wahlsystem, das Frauen dazu verleitet, sich lediglich für einen „Frauensitz“ zur Wahl zu stellen, kann den Zweck – die *volle* Beteiligung von Frauen zu fördern – daher nicht erfüllen.

Die FIFA-Governance-Kommission ist dafür zuständig, die Wahlverfahren zu beaufsichtigen und die korrekte Anwendung der FIFA-Statuten, einschliesslich der statutarischen Pflicht zur Wahl mindestens einer Kandidatin, zu gewährleisten.⁵ Die Governance-Kommission ist sich bewusst, dass die Erfüllung dieser Pflicht die Gestaltung und Durchführung des Wahlverfahrens erschweren kann und bestimmte Änderungen an den derzeit von den Konföderationen angewandten Verfahren erfordert. Die Governance-Kommission hat die Konföderationen bereits auf einige Probleme, die sie bei der Beaufsichtigung der Wahlen für den FIFA-Rat festgestellt hat, hingewiesen und sich bereit erklärt, die Konföderationen bei den Änderungen am Wahlverfahren, die zur vollständigen Einhaltung der FIFA-Bestimmungen zur Förderung der Frauenvertretung erforderlich sind, zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Governance-Kommission die vorliegenden Richtlinien

¹ Art. 2 lit. f der FIFA-Statuten.

² Art. 22 Abs. 3 lit. b der FIFA-Statuten.

³ Art. 33 Abs. 5 der FIFA-Statuten.

⁴ Art. 33 Abs. 5 der FIFA-Statuten.

⁵ Art. 27 Abs. 5 lit. b, Art. 62 lit. b des FIFA-Governance-Reglements.

erstellt, die zeigen, wie die Wahl einer Kandidatin gewährleistet werden kann, während gleichzeitig die grundsätzliche Autonomie der Konföderationen hinsichtlich der Gestaltung und Anwendung eigener Wahlverfahren gewahrt bleibt. Natürlich steht es den Konföderationen frei, sich für ein anderes Wahlverfahren zu entscheiden, sofern dieses den genannten Grundsätzen entspricht. Mit einem gemäss diesen Richtlinien gestalteten Wahlverfahren können die Konföderationen jedoch davon ausgehen, ihre statutarische Pflicht zur Wahl einer Vertreterin zu erfüllen.

Richtlinien

Konföderationen sollten keinen ihrer Sitze im FIFA-Rat als „Frauensitz“ bezeichnen und dürfen keinesfalls eine gesonderte Kategorie nur für Frauen schaffen und Frauen aus anderen Kategorien ausschliessen, da dies in der Praxis wahrscheinlich eine Beschränkung der Beteiligung von Frauen bewirken und Frauen davon abhalten würde, sich für andere Positionen zur Wahl zu stellen. Die Einhaltung der folgenden Regelungen bietet Gewähr, dass getreu dem Wortlaut und der Intention der FIFA-Statuten mindestens eine Vertreterin in den FIFA-Rat gewählt wird.

1. VARIANTE

Gemäss FIFA-Statuten verliert eine Konföderation, die nicht mindestens eine Frau in den FIFA-Rat wählt, einen Sitz. Einer der Sitze ist folglich an die Bedingung geknüpft, dass die jeweilige Konföderation eine Kandidatin in den FIFA-Rat wählt. Konföderationen sollten zunächst die Wahl für alle anderen („unbedingten“) Sitze durchführen und zum Schluss die Wahl für den „bedingten Sitz“ vornehmen.

1. Wahl der Vertreter für alle unbedingten Sitze: Die entsprechenden Wahlen sind ohne Berücksichtigung des Geschlecht und gemäss den einschlägigen Regelungen der FIFA und der Konföderation durchzuführen. Die Konföderationen dürfen Sitze aber bestimmten Gruppen von Mitgliedsverbänden (z. B. einer bestimmten Region oder eines bestimmten Sprachgebiets) vorbehalten.

2. Feststellung der grundsätzlichen Wählbarkeit von Kandidatinnen für den bedingten Sitz: Grundsätzlich ist jede Kandidatin, die nicht bereits für einen anderen Sitz gewählt wurde, für den bedingten Sitz wählbar. Folglich sind auch Kandidatinnen wählbar, die sich erfolglos für einen der anderen Sitze zur Wahl gestellt haben. Diese Regelung soll die volle Beteiligung von Frauen fördern und verhindern, dass der bedingte Sitz de facto ein „Frauensitz“ wird.

3. Feststellung des Status des bedingten Sitzes: Der Status des bedingten Sitzes und dessen Besetzung hängt vom Ausgang der Wahlen für die anderen Sitze ab:

- a) Wenn für mindestens einen der anderen Sitze eine Kandidatin gewählt wird, kann die Wahl für den bedingten Sitz ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Kandidaten durchgeführt werden.
- b) Wenn für keinen der anderen Sitze eine Kandidatin gewählt wird, muss der bedingte Sitz mit einer Kandidatin besetzt werden. Männer dürfen folglich nicht kandidieren.
- c) Wenn für keinen anderen Sitz eine Kandidatin gewählt wird *und* sich keine Kandidatinnen zur Wahl stellen, verfällt der bedingte Sitz.

2. VARIANTE

1. Konföderationen können einige Sitze für eine Untergruppe von Mitgliedsverbänden reservieren, wobei jedoch mindestens ein Sitz offen sein muss (d. h. nicht reserviert sein darf) und die Wahlen für die reservierten Sitze zuerst in einer gesonderten ersten Runde durchzuführen sind. Einige Konföderationen reservieren Sitze im FIFA-Rat für Nominierte

bestimmter Gruppen von Mitgliedsverbänden, die nach Regionen oder Sprachen definiert sind („reservierte Sitze“). Den Konföderationen steht es frei, diese Praxis beizubehalten. Allerdings muss mindestens ein Sitz offen sein (d. h. darf nicht reserviert sein) und die Wahlen für die reservierten Sitze sind vorab in einer gesonderten Runde durchzuführen. Dies ist notwendig, weil sich die Regelung, wonach mindestens eine Kandidatin zu wählen ist, nur schwer auf einen reservierten Sitz anwenden lässt. In den Bestimmungen der Konföderation sollte klar geregelt sein, ob sich ein Kandidat, der sich erfolglos um einen reservierten Sitz beworben hat, für einen offenen Sitz zur Wahl stellen darf.

Die folgende Regelung garantiert, dass für einen offenen Sitz mindestens eine Kandidatin gewählt wird. In der Wahlordnung kann eine Konföderation vorsehen, dass die folgende Regelung keine Anwendung findet, falls eine Kandidatin für einen reservierten Sitz gewählt wird. Eine Konföderation kann im Sinne der Vielfalt aber auch festlegen, dass die folgende Regelung unabhängig davon Anwendung findet, ob eine Kandidatin für einen reservierten Sitz gewählt wird.

2. Die Wahlen für die offenen Sitze sind in zwei Runden durchzuführen: eine Runde, in der nur Frauen antreten dürfen, und dann eine allgemeine Runde. In der ersten Runde sind nur Kandidatinnen wählbar. Ein Sitz geht an die gewählte Kandidatin. In der zweiten Runde ist jeder wählbar (einschliesslich aller männlichen Kandidaten, die sich für die offenen Sitze zur Wahl stellen, und der Kandidatinnen, die in der Runde zuvor unterlegen sind). In dieser Runde sind die verbliebenen offenen Sitze gemäss dem ordentlichen Verfahren zu vergeben.

3. Falls es keine Kandidatinnen für offene Sitze gibt (und keine Kandidatin auf einen reservierten Sitz gewählt wurde), ist die Zahl der offenen Sitze um einen Sitz zu reduzieren, bevor die Wahl für die offenen Sitze beginnt. Gemäss FIFA-Statuten verliert eine Konföderation, die nicht mindestens eine Frau in den FIFA-Rat wählt, einen Sitz. Falls sich für die offenen Sitze *keine* Kandidatin zur Wahl stellt (und noch keine Kandidatin für einen reservierten Sitz gewählt wurde), ist die Zahl der offenen Sitze um einen Sitz zu reduzieren, bevor die Wahl für die betreffende Kategorie beginnt. Dies kann dazu führen, dass sich die Zahl der Sitze auf null reduziert (d. h., dass die offene Kategorie wegfällt). Dies ist den Delegierten vor der Wahl mitzuteilen. Die Wahl findet dann gemäss ordentlichem Verfahren statt. Dieses Verfahren wird empfohlen, damit ein Kandidat nicht *nach* der Wahl ausscheiden muss.

3. VARIANTE

1. Konföderationen können einige Sitze für eine Untergruppe von Mitgliedsverbänden reservieren, wobei jedoch mindestens ein Sitz offen sein muss (d. h. nicht reserviert sein darf) und die Wahlen für die reservierten Sitze zuerst in einer gesonderten ersten Runde durchzuführen sind. Einige Konföderationen reservieren Sitze im FIFA-Rat für Nominierte bestimmter Gruppen von Mitgliedsverbänden, die nach Regionen oder Sprachen definiert sind („reservierte Sitze“). Den Konföderationen steht es frei, diese Praxis beizubehalten. Allerdings muss mindestens ein Sitz offen sein (d. h. darf nicht reserviert sein) und die Wahlen für die reservierten Sitze sind vorab in einer gesonderten Runde durchzuführen. Dies ist notwendig, weil

sich die Regelung, wonach mindestens eine Kandidatin zu wählen ist, nur schwer auf einen reservierten Sitz anwenden lässt.

Die folgende Regelung garantiert, dass für einen offenen Sitz mindestens eine Kandidatin gewählt wird. In der Wahlordnung kann eine Konföderation vorsehen, dass die folgende Regelung keine Anwendung findet, falls eine Kandidatin für einen reservierten Sitz gewählt wird. Eine Konföderation kann im Sinne der Vielfalt aber auch festlegen, dass die folgende Regelung unabhängig davon Anwendung findet, ob eine Kandidatin für einen reservierten Sitz gewählt wird.

2. Ein offener Sitz wird an diejenige Kandidatin vergeben, die in der ersten Runde die meisten Stimmen erzielt. Die übrigen Sitze werden gemäss ordentlichem Verfahren vergeben. Bei der Wahl für die offenen Sitze geht ein offener Sitz an diejenige Kandidatin, die in der ersten Runde die meisten Stimmen erzielt hat. Die übrigen Sitze werden dann gemäss ordentlichem Verfahren vergeben (gegebenenfalls sind weitere Wahlrunden durchzuführen.)